

19. 1. Siegt den über einen Antrag auf Bewilligung des Armenrechts entscheidenden Richtern dem Gegner der armen Partei gegenüber die Amtspflicht ob, das Vorbringen des Antragstellers sachgemäß und erschöpfend zu prüfen?

2. Zur Frage der schuldhaften Verletzung richterlicher Amtspflichten im Armenrechtsverfahren.

RVVerf. Art. 131. BGB. § 839. ZPO. §§ 114ffg.

III. Zivilsenat. Ur. v. 26. Januar 1932 i. S. Landkreis G. (Kl.)
w. Preuß. Staat (Bell.). III 140/31.

I. Landgericht Breslau.

Dem Gastwirt H. in K., Kreis G., wurde durch polizeiliche Verfügung des Amtsvorstehers vom 29. Juni 1927 seine Gastwirtschaft vorläufig geschlossen mit der Begründung, daß er nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitze. Zugleich erhob der Amtsvorsteher bei dem Kreisauschuß in G. Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen H. auf Entziehung der Schankerlaubnis und beantragte, über die vorläufige Schließung der Gastwirtschaft vorab zu entscheiden. Diesem Antrag hat der Vorsitzende des Kreisauschusses durch Bescheid vom 7. Juli 1927 entsprochen und die endgültige Schließung der Gastwirtschaft angeordnet. Auf Beschwerde des H. hat der Vorsitzende des Bezirksauschusses in L. am 23. Juli 1927 diesen Bescheid aufgehoben. Auch sein Bescheid wurde durch Entscheidung des Bezirksauschusses vom 14. Oktober 1927 aufgehoben und die Sache zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung und zur anderweitigen Vorabentscheidung an den Kreisauschuß zurückverwiesen, und zwar wegen wesentlicher Formmängel des Verfahrens. Zu einer mündlichen Verhandlung vor dem Kreisauschuß ist es nicht gekommen, da die Angelegenheit durch Einigung des H. mit dem Landrat in G. gütlich erledigt wurde.

Später entschloß sich H., gegen den Landkreis G., den gegenwärtigen Kläger, eine Schadensersatzklage wegen Amtspflichtverletzung des Vorsitzenden des Kreisauschusses zu erheben, die er in der Schließung seiner Gastwirtschaft und in der verzögerlichen Behandlung seiner Angelegenheit durch falsche Rechtsmittelbelehrung finden wollte. Am 23. Februar 1928 stellte H. durch einen Rechts-

anwalt in G. den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts, der nach mehrfachem Schriftwechsel der Beteiligten durch Beschluß des Landgerichts in G. vom 13. Juli 1928 wegen Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung zurückgewiesen wurde. Begründet war der Beschluß damit, daß eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung von Amtspflichten nicht dargetan sei und daß H. durch den Verzicht auf die Fortsetzung des Verwaltungsstreitverfahrens auch auf etwaige Schadenersatzansprüche verzichtet habe. Die Beschwerde des H. gegen diesen Beschluß wurde durch das Oberlandesgericht in B. am 27. September 1928 in der Hauptsache zurückgewiesen, das Armenrecht wurde ihm jedoch insoweit bewilligt, als er Schadenersatz wegen verzögerlicher Behandlung des Verfahrens über die Schließung der Gastwirtschaft beanspruchte. Am 10. Dezember 1928 reichte der Prozeßbevollmächtigte des H. die Klage ein. Am Tage der ersten mündlichen Verhandlung (11. Januar 1929) bestritt der Prozeßbevollmächtigte des verklagten Kreises in einem vom gleichen Tag datierten Schriftsatz erstmals die Passivlegitimation des Kreises mit der Begründung, daß die Amtshandlungen durch den Regierungsassessor v. W. vorgenommen worden seien, der kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte des beurlaubten Landrats beauftragt und daher nicht Beamter des Kreises, sondern des Preussischen Staates gewesen sei. Mit einem erweiterten Antrag vom 30. Januar 1929 regte der verklagte Kreis an, dem Kläger H. aus diesem Grunde das Armenrecht zu entziehen. Diesem Antrage wurde nicht stattgegeben, dagegen wurde durch Urteil des Landgerichts vom 8. Februar 1929 die Klage wegen mangelnder Passivlegitimation des verklagten Kreises abgewiesen.

Auf Antrag des H. wurde ihm am 30. Mai 1929 durch das Oberlandesgericht das Armenrecht für den zweiten Rechtszug bewilligt. Auch im Berufungsverfahren drehte sich der Streit der Parteien darum, ob der Regierungsassessor v. W. Beamter des Staates oder des Kreises gewesen sei, und welche Körperschaft für seine Amtshandlungen die Verantwortung zu tragen habe. Das Oberlandesgericht wies durch Urteil vom 21. November 1929 die Berufung des Klägers H. zurück und führte in der Begründung aus, der Kreis sei nicht passiv legitimiert, da der mit der kommissarischen Wahrnehmung der landrätlichen Geschäfte betraute Regierungsassessor auch nicht als ein zeitweilig für den Dienst des Kreises an-

gestellter Beamter angesehen werden könne; soweit er den Landrat vertrate, hafte nur der Staat für seine Amtspflichtverletzungen.

Mit der vorliegenden Klage nimmt der Landkreis G. den Preussischen Staat wegen Verschuldens der Richter des Landgerichts in G. und des Oberlandesgerichts in B. in Anspruch. Dazu wird vorgebracht, durch die Bewilligung des Armenrechts an H. im Vorprozeß und die Nichtentziehung des Armenrechts trotz der von dem Kreise geltend gemachten Ausichtslosigkeit der Rechtsverfolgung hätten die Richter fahrlässig ihre ihm gegenüber obliegenden Amtspflichten verletzt. Infolgedessen sei der Kreis gezwungen gewesen, Aufwendungen zu seiner Rechtsverteidigung zu machen, und es seien ihm Prozeßkosten in Höhe von 707,62 RM. entstanden, die er von dem vermögenslosen H., der den Offenbarungseid geleistet habe, nicht Beitreiben könne. Der Kläger beantragt daher Verurteilung des Beklagten zur Zahlung dieses Betrags nebst Zinsen.

Der Beklagte bestreitet jedes Verschulden der Richter und macht geltend, daß diesen keine Amtspflichten gegenüber dem Gegner des Antragstellers im Armenrechtsverfahren oblägen.

Vom Landgericht abgewiesen, hat der Kläger unmittelbar Revision eingelegt, die ohne Erfolg geblieben ist.

Gründe:

Der Kläger will ein den verklagten Staat zum Schadensersatz verpflichtendes Verschulden daraus herleiten, daß das Oberlandesgericht in B. in dem gegen ihn durchgeführten Vorprozeß seinem Streitgegner, dem damaligen Kläger H., das Armenrecht bewilligt habe und daß die Richter des Landgerichts in G., obgleich der Kreis seine Passivlegitimation bestritten und die gegnerische Rechtsverfolgung als aussichtslos dargelegt habe, dem H. das Armenrecht nicht wieder entzogen hätten. Der klagende Kreis stützt demnach seinen Anspruch auf Art. 131 RVerf. in Verbindung mit § 839 BGB. und den §§ 1 flg. des preussischen Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909 (GS. S. 691). Diese drei Gesetze machen übereinstimmend den Schadensersatzanspruch davon abhängig, daß dem Beamten die Amtspflicht, die er verletzt haben soll, dem anspruchsberechtigten Dritten gegenüber obliegt. Der Schadensersatzanspruch aus ihnen steht also nur einem solchen Verletzten zu, dem gegenüber die Amtspflicht bestand. Der erkennende Senat hat diese Vorschrift in RGG.

Vd. 78 S. 243 dahin erläutert, daß bei der gebotenen Unterscheidung der Amtspflichten das Hauptgewicht auf den Zweck zu legen ist, dem die einzelne Amtspflicht dienen soll. Ist ihr Zweck nur die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Schutz der vermögensrechtlichen Interessen des Gemeinwesens, dem der Beamte dient, oder das Interesse des Gemeinwesens an einer ordentlichen Amtsführung des Beamten, so handelt es sich nicht um eine dem Beamten einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht. Ist dagegen die Amtspflicht dem Beamten gerade im Interesse des einzelnen auferlegt, so liegt sie ihm einem Dritten gegenüber ob. In der Rechtsprechung des erkennenden Senats ist weiterhin anerkannt, daß der Aufgaben- und Pflichtenkreis des Prozeßrichters zwar regelmäßig nur die Prozeßparteien einschließt, daß aber in Fällen, wo der Prozeßrichter beweiskräftige öffentliche Urkunden nicht nur über Parteierklärungen (§ 415 BPO.), sondern auch über eigene Wahrnehmungen und eigene Handlungen im Sinne des § 418 BPO. aufnimmt, deren Ausfertigungen zur Eintragung von Rechten in das Grundbuch und zum Nachweise von Rechten dienen sollen, jener Pflichtenkreis dahin zu erweitern ist, daß er alle diejenigen Personen umfaßt, welche im Vertrauen auf die Rechtsgültigkeit der Beurkundung und auf die durch das beurkundete Rechtsgeschäft geschaffene Rechtslage in Beziehung hierauf im Rechtsverkehr tätig werden (RGZ. Vd. 129 S. 43).

Aus den vorstehend dargelegten Grundsätzen läßt sich das Bestehen einer Amtspflicht der mit Anträgen auf Bewilligung oder Verfassung des Armenrechts befaßten Richter gegenüber dem Gegner des Antragstellers nicht herleiten. Soweit das Verfahren wegen Bewilligung des Armenrechts — wie im vorliegenden Falle — der Erhebung der Klage (§ 253 BPO.) vorausgeht, handelt es sich überhaupt noch nicht um einen Rechtsstreit. Aber auch bei Entscheidungen, die während eines anhängigen Rechtsstreits ergehen, kann grundsätzlich gegenüber dem Gesuchsgegner keine Amtspflicht der Richter zur sachgemäßen und erschöpfenden Prüfung des vom Antragsteller zur Begründung seines Gesuchs Vorgebrachten anerkannt werden. Dies folgt schon aus der Tatsache, daß die Prüfung der Sach- und Rechtslage, wie sie der Gesuchsteller dem Gericht unterbreitet, nur eine „höchst summarische“ zu sein braucht, und daß die Verfassung des Armenrechts in der Regel nur da einzutreten hat, „wo die Haltlosigkeit des von dem Nachsuchenden eingenommenen Rechtsstandpunktes

von vornherein ganz auf der Hand liegt“ (RGZ. Bd. 4 S. 417). Beachtenswert in dieser Beziehung ist, daß der ursprüngliche Entwurf der Zivilprozeßordnung eine Prüfung, ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheine, überhaupt nicht vorgesehen hatte. In § 103 des Entwurfs, der dem § 106 — jetzt § 114 — des Gesetzes entspricht, war dieser Nachsatz nicht enthalten (Hahn Die gesamten Materialien zur Zivilprozeßordnung 2. Aufl. Bd. 1 S. 16). In der amtlichen Begründung zu § 103 des Entwurfs (a. a. O. S. 207) war erwogen worden, ob eine sachliche Vorprüfung der von der armen Partei beabsichtigten Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung vorgeschrieben werden solle, und ob diese Vorprüfung dem Prozeßgericht abzunehmen und anderen Behörden zu übertragen sei. Der Entwurf hat sich dafür entschieden, daß von einer sachlichen Vorprüfung abgesehen und die Entscheidung über die Bewilligung des Armenrechts dem Prozeßgericht belassen werden könne. Die Begründung ist der Ansicht, daß die §§ 105, 106, 108 und 112 des Entwurfs (jetzt §§ 117, 118, 121, 125 BPO.) ausreichenden Schutz gegen mißbräuchliche Anwendung des Armenrechts bieten (a. a. O. S. 208). Die Fassung, in welcher § 103 des Entwurfs Gesetz geworden ist, hat er erst bei der Kommissionsberatung des Reichstages erhalten (vgl. Protokolle der Kommission, erste Lesung, bei Hahn a. a. O. S. 554ff.). Daß diese Vorprüfung des Gerichts über eine abgekürzte Prüfung des einseitigen Vorbringens der armen Partei hinausgehen sollte, ist den Kommissionsverhandlungen und dem Gesetz nicht zu entnehmen, und noch weniger kann daraus gefolgert werden, daß dem Gericht eine Amtspflicht auf sorgfältige oder erschöpfende Prüfung gegenüber dem Gegner der armen Partei hätte auferlegt werden sollen. Die an die Bewilligung des Armenrechts in § 115 BPO. geknüpften Rechtsfolgen greifen unmittelbar nur in den Rechtsbereich einerseits des Staates und andererseits der vermögenslosen Partei ein, berühren aber an sich nicht die Belange des Prozeßgegners (§ 117 BPO.). Soweit dieser durch die Entscheidung des Gerichts zu Aufwendungen veranlaßt wird, handelt es sich nur um mittelbare Wirkungen tatsächlicher Art, die seinen Rechtskreis nicht unmittelbar beeinflussen. Im übrigen gereicht ihm die Armenrechtsbewilligung an den Gegner unter Umständen selbst zum Vorteil (§ 120 BPO.). Hierzu kommt, daß in der Rechtsprechung des Senats für das Bestehen oder Nicht-

bestehen einer Amtspflicht gegenüber dem von einer Maßnahme Betroffenen als entscheidend angesehen wird, ob dem Dritten ein Beschwerderecht gegeben ist (RdZ. Bd. 107 S. 120). Legt man diesen Maßstab an, so wird auch deshalb zuungunsten des Klägers zu entscheiden sein. Denn bereits § 114 des Entwurfs (Sahn a. a. D. S. 17) enthält die Bestimmung, daß gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht bewilligt wird, kein Rechtsmittel stattfindet. Die amtliche Begründung zu § 114 (a. a. D. S. 209) erklärt dies für sachlich begründet, weil nach dem Inhalt der §§ 105, 111 (jetzt §§ 117, 124 ZPO.) der Gegner kein Interesse zur Erhebung einer solchen Beschwerde habe. Damit wird das Bestehen einer Amtspflicht des Gerichts gegenüber dem Gegner der armen Partei unter allen Umständen verneint. Trotz Einfügung der gerichtlichen Vorprüfung, ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint, in § 103 des Entwurfs wird auch in der heute noch gültigen Fassung des § 127 ZPO. jedes Rechtsmittel gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht bewilligt wurde, ver sagt. Nach § 126 ZPO. kann über das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts und über dessen Entziehung ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden; ja es bedarf vor der Entscheidung nicht einmal der Anhörung des Gegners der armen Partei, sondern es ist statthaf, daß auf deren einseitigen Vortrag hin dem Gesuch entsprochen wird. Es ist sonach rechtl. nicht zu beanstanden, wenn das angefochtene Urteil verneint, daß im Vorprozeß den Gerichten eine Amtspflicht gegenüber dem damals verklagten Kreise obgelegen habe. Ob dem Kammergericht beizutreten ist, das in einem Beschluß vom 9. Juli 1926 (ZurRdsch. 1926 Rspr. Nr. 2071) bei der Ver sagung des Armenrechts den Antragsgegner der Kostenfrage wegen als Partei behandelt, kann angesichts der anders gestalteten Sach- und Rechtslage des gegenwärtigen Falles dahingestellt bleiben (a. M. übrigens Oberlandesgericht Köln in JW. 1929 S. 1688 Nr. 46). Bemerkenswert ist, daß das Kammergericht seine Entscheidung mit dem Hinweis auf § 794 Nr. 3 ZPO. und § 127 daf. begründet, wonach gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht verweigert wird, die Beschwerde stattfindet.

Wollte man aber selbst das Bestehen der vom Kläger behaupteten Amtspflicht der Gerichte gegenüber dem Gegner der armen Partei anerkennen, so wäre doch mit dem Landgericht — wenn auch teilweise

aus anderen Gründen — eine schuldhafte Verletzung dieser Amtspflicht im vorliegenden Falle zu verneinen. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist mehrfach ausgesprochen (zuletzt in RG-Urt. vom 31. März 1931 III 286/30 [mit Nachweisungen], abgedr. HöchstrRpfr. 1931 Nr. 1851, und RGZ. Bd. 133 S. 142), eine offenbar unrichtige Gesetzesauslegung stelle immer ein Verschulden des Richters dar, dagegen nicht eine unrichtige Stellungnahme zu Gesetzesbestimmungen, die für die Auslegung Zweifel in sich tragen, Unklarheiten über die Tragweite des Wortlautes enthalten und durch höchstgerichtliche Entscheidung noch nicht klargestellt worden sind. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet war auch die im Vorprozeß zu entscheidende Frage, nach welchen Rechtsgrundsätzen sich das Gemeinwesen bestimme, in dessen Dienst der Vertreter des Landrats stehe, und welches deshalb für eine von diesem begangene schuldhafte Amtspflichtverletzung verantwortlich zu machen sei, nicht jedem Zweifel entzückt. Noch bis in die neuere Zeit haben z. B. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem I. Zivilsenat des Reichsgerichts und dem erkennenden Senat über die Frage bestanden, ob das Reich oder das Land für Amtsversehen von Beamten zu haften habe, welche bei den mit der einstweiligen Verwaltung der Reichswasserstraßen betrauten mittleren und unteren Landesbehörden angestellt sind (RGZ. Bd. 125 S. 12 [16]). Die Frage, ob und in welchen Fällen für Amtspflichtverletzungen des preußischen Landrats der Preussische Staat oder der Kreis zu haften habe, mag zwar in rechtlicher Beziehung durch die Senatsurteile RGZ. Bd. 100 S. 188 und Bd. 111 S. 13 im wesentlichen als entschieden angesehen werden; sie kann jedoch im Einzelfalle in Verbindung mit dem besonderen Sachverhalte Zweifeln Raum geben, die in dem lediglich vorläufigen Armenrechtsverfahren unter Umständen nicht geklärt werden können oder doch nicht geklärt zu werden brauchen.

Bei der Frage der Verantwortlichkeit der Richter für ihre Entscheidungen im Armenrechtsverfahren kommt aber, namentlich soweit es sich um die Bewilligung des Armenrechts handelt — dem oben genannten Senatsurteil vom 31. März 1931 liegt ein Fall zugrunde, wo sich der Kläger durch die Verfassung des Armenrechts geschädigt glaubte —, als wesentlicher Umstand das freie richterliche Ermessen in Betracht. Es ist vielfach eine Frage der persönlichen Einstellung und des pflichtmäßigen Ermessens des einzelnen Richters und ebenso der

Gesamtheit eines Richterkollegiums, wie hoch die Anforderungen an die Darlegungspflicht des Antragstellers zu stellen seien, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder ausichtslos erscheine, und daselbe gilt von der Erwägung, ob der vermögenslosen Partei die Möglichkeit gegeben werden soll, ihre, wenn auch vielleicht wenig aussichtsvollen Ansprüche in einem geordneten Prozeßverfahren mit beiderseitiger Anhörung und einem den Sach- und Streitstoff erschöpfenden richterlichen Urteil durchzuführen, oder ob ihr durch eine nicht einmal mit näherer Begründung zu versehenende Verfassung des Armenrechts unter Umständen die weitere Rechtsverfolgung endgültig abgeschnitten werden darf. Eine gewisse Weitherzigkeit der Gerichte in diesem Punkte ist namentlich da denkbar, wo — wie im vorliegenden Falle — Ansprüche eines Staatsbürgers gegen öffentliche Körperschaften wegen angeblicher Beeinträchtigung seiner Rechte in Frage kommen. Vermeidet es aber die Rechtsprechung des erkennenden Senats der Regel nach, Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Zweckmäßigkeits- und Ermessensfragen einer gerichtlichen Nachprüfung zu unterziehen, und läßt sie die Bejahung einer Amtspflichtverletzung nur da zu, wo ein reiner Willkürakt vorliegt, oder wo der Beamte bei Ausübung des ihm eingeräumten Ermessens in so hohem Maße fehlsam gehandelt hat, daß sein Verhalten mit den an eine ordnungsmäßige Verwaltung zu stellenden Anforderungen schlechterdings unvereinbar ist (RGZ. Bd. 99 S. 256, Bd. 113 S. 20, Bd. 121 S. 232, Bd. 126 S. 166/167; RWrt. vom 23. Juni 1931 III 337/30, abgedr. JW. 1932 S. 484 Nr. 16), so dürfen dem pflichtmäßigen richterlichen Ermessen jedenfalls keine engeren Grenzen gezogen werden (RGZ. Bd. 125 S. 307). Zur Annahme eines derartigen Ermessensmißbrauchs bietet aber der festgestellte Sachverhalt keine Unterlage, namentlich nicht im Hinblick auf die nur abgekürzte Vorprüfung des Armenrechtsgesuchs. Hierzu kommt aber im vorliegenden Falle noch folgendes: Während des ganzen Armenrechtsverfahrens und bis zur Bewilligung des Armenrechts durch das Oberlandesgericht in B. war die Frage der Passivlegitimation des jetzt klagenden Kreisess überhaupt nicht erwähnt und auf die Persönlichkeit und Amtsstellung des in Betracht kommenden Beamten anscheinend überhaupt kein Wert gelegt worden. Namentlich hatte es der Kreis, obwohl im Armenrechtsverfahren gehört, versäumt, auf diese rechtlichen Gesichtspunkte hinzuweisen.

Es ist weiter von Bedeutung, daß das Oberlandesgericht als Beschwerdegericht dem Gastwirt §. das Armenrecht unter Zurückweisung der Beschwerde im übrigen nur insoweit bewilligte, als er Schadensersatz wegen verzögerlicher Behandlung des Verfahrens zur Schließung seiner Gastwirtschaft beanspruchte. Es besteht hiernach die Möglichkeit, daß das Oberlandesgericht — ganz abgesehen von einem etwaigen Verschulden des Landratsvertreters — auch ein Verschulden etwaiger weiterer Beamten des Kreises, für die dieser einzustehen hätte, erwogen hat. Wegen dieser Möglichkeit muß es auch nicht notwendig als ein Verschulden der Richter des Oberlandesgerichts angesehen werden, wenn sie trotz Abweisung der Klage durch das Landgericht dem Kläger §. auch für das Berufungsverfahren das Armenrecht bewilligten. Völlends kann keine Rede sein von einem Verschulden der Richter des Landgerichts, das etwa darin bestände, daß sie nicht auf Anregung des Kreises das eben erst im Beschwerdeverfahren bewilligte Armenrecht dem §. alsbald wieder entzogen.

Daß die durch die Dritte Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931, Sechster Teil Kap. I (Rechtspflegevereinfachung) § 11 (RGBl. I S. 537, 564) eingetretenen Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen über das Armenrecht auf den mehrere Jahre zurückliegenden Tatbestand keine Anwendung finden können, ist selbstverständlich . . .